

Ev. Markus-Kirchengemeinde Bielefeld

Vergaberegulation für das Gemeindehaus und Jugendhaus

(Stand: März 2005)

1. Präambel

In unserem Gemeindehaus und Jugendhaus soll das evangelische Gemeindeleben gefördert werden.

Auf Antrag können Räume des Gemeindehauses bzw. das Jugendhaus - auch für nichtgemeindliche Versammlungen und private Feiern - die mit dem Auftrag der Kirchengemeinde vereinbar sind, benutzt werden. Diese Veranstaltungen dürfen nicht mit Gemeindeveranstaltungen kollidieren.

2. Die Bestimmung des Hauses

2.1 Das Gemeindehaus und das Jugendhaus dienen der Ev. Markus-Kirchengemeinde für die Durchführung ihrer Gemeindegarbeit.

2.2 Die Häuser stehen nicht zur Verfügung für Veranstaltungen radikaler politischer Parteien, Gruppen oder Bewegungen.

2.3 Bei mehreren Belegungswünschen haben grundsätzlich die Ev. Markus-Kirchengemeinde bzw. ständige Mitarbeiter/innen den Vorrang.

Die Räume des Gemeindehauses bzw. das Jugendhaus werden vergeben an:

- a) Personen (ab 18 Jahre) und Kreise/Gruppen unserer Markusgemeinde, an haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter (einschl. Familienangehörige), die eine private Feier abhalten möchten (ausgenommen Konfirmationen)
- b) kirchliche Gruppen aus dem Bereich des Kirchenkreises oder der Landeskirche
- c) nichtkirchliche Gruppen oder Personen, die positiv zur Kirche stehen und deren Veranstaltung dem Charakter des Hauses und den Zielen der ev. Kirche entsprechen
- d) gemeinnützige Gruppen (z. B. Schulen, Kindergärten etc.)

...

Sofern kirchliche Veranstaltungen nicht behindert und Dienst und Auftrag der Kirche nicht beeinträchtigt werden, können Räume des Gemeindehauses bzw. das Jugendhaus (Öffnungszeiten siehe Gemeindebrief!) für private Familienfeiern sowie für kulturelle Veranstaltungen und für Veranstaltungen gemeinnütziger Gruppen und Vereine vergeben werden.

Jede Vergabe bedarf der Zustimmung des Presbyteriums bzw. des von ihm beauftragten Gemeindehaus-Belegungsausschusses (GhBa) (Erläuterung siehe Pkt. 4.2).

3. Grundsätze für die Veranstaltungen im Gemeindehaus und im Jugendhaus

3.1 Der Veranstalter hat schriftlich zu versichern, dass Form und Inhalt der Veranstaltung nicht gegen die Vergaberegeln für das Gemeindehaus und Jugendhaus verstoßen. Er haftet darüber hinaus für alle Schäden, die bei einer Veranstaltung entstehen oder Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung verursacht werden. Auch dies ist schriftlich zu bestätigen.

3.2 Es darf kein dem Evangelium schädliches Ärgernis in der Gemeinde und in der Öffentlichkeit gegeben werden.

4. Verantwortlichkeit im Gemeindehaus

4.1 Die Gesamtverantwortung und Entscheidungsbefugnis für das Gemeindehaus bzw. für das Jugendhaus liegt beim Presbyterium.

4.2 Das Presbyterium beauftragt den GhBa mit der Vergabe der Räume in den Regelfällen gemäß der Vergaberegeln für das Gemeindehaus und Jugendhaus. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Presbyteriums. Für die Vergabe ist ein einstimmiger Beschluss des GhBa erforderlich. Kommt dieser nicht zustande, ist das Presbyterium einzuschalten.

...

5. Gemeindehausbelegung/Jugendhausbelegung

5.1 Besondere Veranstaltungen außerhalb der im Belegungsplan festgelegten Zeiten oder Räume müssen dem GhBa gemeldet werden. Hierüber wird ein Belegungsbuch geführt. Zusagen für Räume und Zeiten für besondere Veranstaltungen gibt der GhBa den Gruppen der Kirchengemeinde nach Maßgabe des Belegungsplanes. Bei allen Anfragen ist der GhBa einzuschalten.

5.2 Alle Gruppen sind verpflichtet, ausfallende Veranstaltungen dem GhBa rechtzeitig zu melden (mindestens 2 Wochen vorher).

5.3 Bei Veranstaltungen im Jugendhaus (Wochenende) ist auf Folgendes zu achten:

- Bei Vermietung am Samstag Abend muss der Flur und die WC's bis Sonntag, 09.00 Uhr gereinigt sein. Die restlichen Räumlichkeiten müssen bis 11.00 Uhr gereinigt sein (s. Hausordnung, Punkt 4).

6. Vergabe von Räumen an private und nichtkirchliche Gruppen

6.1 Jede Vergabe muss vom GhBa genehmigt werden.

6.1.1 Der Antrag ist beim GhBa zu stellen.

6.2 Bei mehreren Belegungswünschen haben grundsätzlich die Ev. Markus-Kirchengemeinde bzw. ständige Mitarbeiter/innen den Vorrang.

6.3 Es werden Gebühren lt. Gebührentarif erhoben (s. Anlage 2)

6.4 An private Gruppen kann nur vergeben werden, wenn eine verantwortliche Leitung benannt wird.

6.5 Belegungswünsche können schriftlich frühestens ein halbes Jahr, spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung und nach Hinterlegung einer Kautions (Haftungssumme) in Höhe von 250 € (für kleine Räume, kleiner Saal und Jugendhaus) bzw. einer Kautions (Haftungssumme) in Höhe von 400 € (für großen Saal) aufgenommen und zugesagt werden. Bei mehreren Anträgen entscheidet die Reihenfolge der Eingänge. Die Kautions wird bei Schlüsselrückgabe wieder ausgehändigt (falls keine Beanstandungen vorliegen z. B. mangelhafte Reinigung, Beschädigungen etc.).

...

6.6 Sollte der Veranstalter den bereits genehmigten und unterschriebenen Veranstaltungstermin 14 Tage vorher absagen, ist eine Ausfallgebühr in Höhe von 20 % des entsprechend anfallenden Tarifs zu bezahlen.

6.7 Der Veranstalter hat auch die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Angaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten.

6.8 Der Veranstalter verpflichtet sich hiermit schriftlich, Verantwortung und Haftung für die gesamte Veranstaltung zu übernehmen, die Vergaberegulierung für das Gemeindehaus bzw. Jugendhaus sowie die Schlüsselordnung (Punkt 7), Anlage 1 (Hausordnung) und Anlage 2 (Gebührentarif) dieser Gemeindehaus-/Jugendhausordnung zu beachten und erkennt die Vergabebedingungen hiermit an.

7. Rücktritt vom Vertrag

Die Ev. Markus-Kirchengemeinde kann aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaige Genehmigungen nicht erbracht werden;
- b) die verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird;
- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Schädigung der Ev. Markus-Kirchengemeinde zu befürchten ist;
- c) infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen (z. B. unaufschiebbare Bauarbeiten etc.), die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Bielefeld, den

.....
(Name, Vorname, Telefon-Nr.)

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Unterschrift)

...

7. Schlüsselordnung

7.1 Die Schlüsselübergabe erfolgt frühestens 1 Tag vor Veranstaltungstermin.

7.1.1 Die Kaution wird nach Rückgabe des Schlüssels am darauffolgenden Tag der Veranstaltung wieder zurückgezahlt, wenn keine Beanstandungen vorliegen. Sollte eine mangelhafte Reinigung festgestellt werden, müssen 15 €/Std. für Reinigungsarbeiten einbehalten werden. Bei Beschädigungen wird nach Instandsetzung durch eine Firma die Firmenrechnung mit der Kaution verrechnet.

7.2 Der GhBa gibt den Schlüssel aus und führt hierüber ein Schlüsselbuch. Durch Unterschrift im Schlüsselbuch verpflichtet sich der Empfänger zu sorgfältigem Umgang mit dem Schlüssel und zur Beachtung der Gemeindehausregelung und der Schlüsselordnung. Mit dem Schlüssel wird eine Hausordnung (Anlage 1) und ein Gebührentarif (Anlage 2) ausgehändigt.

7.3 Wegen der Verlustgefahr darf ein Schlüssel nicht allgemeinverständlich als Gemeindehausschlüssel gekennzeichnet sein.

7.4 Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich mit Angabe der Umstände (soweit bekannt) dem GhBa mitzuteilen.

7.5 Technische Geräte dürfen nur nach Absprache und Einführung durch ein GhBa-Mitglied benutzt werden. Die Musikanlage im Jugendhaus gehört der Ev. Jugendarbeit, Raumschaft 9/10 und kann gegen Gebühr benutzt werden (s. Gebührentarif, Anlage 2). Die Disco-Lichtanlage bzw. Theaterscheinwerfer können ebenfalls gegen eine Gebühr bei der Ev. Jugendarbeit entliehen werden.

7.6 Hand- und Geschirrtücher sowie Tischdecken sind vom Benutzer zu stellen.

7.7 Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass nach Ende der Veranstaltung die Fenster geschlossen sind, die Beleuchtung (auch in den Toiletten) ausgeschaltet ist und die benutzten Räume und der Eingang ordnungsgemäß abgeschlossen werden.

7.8 Bei Gefahr sind die dafür vorgesehenen Notausgänge zu nutzen.

(Anlage 1)

Hausordnung

1. Alle Besucher sollen das Haus und seine Einrichtung schonen, sauber halten und vor Beschädigung schützen. Aufgetretene Schäden sind dem Gemeindehaus-Belegungsausschuss (GhBa) unverzüglich zu melden. Für mutwillig verursachte Schäden haftet die Gruppe oder der Veranstalter.

2. Mit Energie für Heizung und Beleuchtung ist so sparsam wie möglich umzugehen.

3. Alle Gruppen halten sich an die ihnen zugeteilten Gruppenräume und Veranstaltungszeiten nach Belegungsplan und nehmen gegenseitig Rücksicht bei gleichzeitigen Veranstaltungen. Die einzelnen Räume dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

4. Die benutzen Räume sind aufgeräumt und besenrein zu verlassen
(in Ausnahmefällen durch Genehmigung des GhBa bis zum folgenden Tag - spätestens 11.00 Uhr-).
Reinigungsgeräte befinden sich im Besenschrank in der Küche – im Jugendhaus in einem separaten Raum..

Sollte die Reinigung nicht erfolgt sein, so werden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
(Dem GhBa, der Jugendarbeit, der Küsterin oder einem anderen Gemeindeglied ist Gelegenheit zur Abnahme der Räume zu geben.)

5. Entstandene Schäden sind bei der Schlüsselübergabe zu melden.
Für diese Schäden haftet der Verantwortliche der Veranstaltung.

6. Geschirr u. ä. ist nach Gebrauch zu säubern und wieder in die Schränke zu räumen.
Tische sind feucht abzuwischen. Geschirrtücher sowie Tischdecken sind vom Veranstalter zu stellen.

7. Im Gemeindehaus und im Jugendhaus ist das Rauchen grundsätzlich untersagt.

8. Auf dem Grundstück und in den Räumlichkeiten ist das **Jugendschutzgesetz** gültig.
8a. Das Einnehmen von Alkohol/Spirituosen/Alkopops etc. durch Jugendliche sind auf dem gesamten Grundstück der Ev. Markus-Kirchengemeinde Bielefeld grundsätzlich nicht gestattet.
8b.Ego-Shooter und andere Gewalt verherrlichende Computerspiele für LAN-Partys sind nicht erlaubt.

9. Auf Müllvermeidung und Mülltrennung ist zu achten. Der Gebrauch von Einweggeschirr, Einwegbesteck und Einwegflaschen ist zu unterlassen. Falls dieses trotzdem benutzt wird, ist der anfallende Müll mitzunehmen.

10. Die Besucher und Nutzer des Gemeindehauses und des Jugendhauses betreten das Grundstück und die Gebäude der Ev. Markus-Kirchengemeinde Bielefeld auf eigene Gefahr.

11. Die Ruhezeiten zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie ab 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr müssen eingehalten werden. Es darf kein Lärm mehr nach außen dringen. In den Abendstunden sind die Fenster geschlossen zu halten. Musikwiedergabegeräte sind so einzustellen, dass Dritte nicht gestört werden. Die Veranstaltungen sollen bis 22.30 Uhr beendet sein (Ausnahmen sind mit dem GhBa abzusprechen).
Es ist dringend darauf zu achten, dass die Nachbarschaft – besonders auch nach Ende der Veranstaltung – nicht gestört wird.

12. Die Küche im Gemeindehaus darf nur in Absprache mit dem GhBa benutzt werden.

13. Es ist alles zu unterlassen, was die Sicherheit (z. B. Brandgefahr) des Hauses und der Veranstaltung sowie Gesundheit und Hygiene gefährden bzw. beeinträchtigen könnte.

14. Für die Garderobe wird nicht gehaftet.

15. Sollten sich auf dem Parkett Wasserlachen gebildet haben, sind diese umgehend zu entfernen.

16. Für die Einhaltung der Hausordnung ist der Gruppenleiter bzw. der Veranstalter verantwortlich. Den Anweisungen des GhBa ist Folge zu leisten.

(Anlage 2)

Gebührentarif für private Nutzungen (Gemeindehaus)

Gebühren **ohne** Küchenbenutzung (pro Tag)

Kleine Räume (bis ca. 25 Personen): 45 €

Kleiner Saal (2/5-Raum) (bis ca. 40 Personen): 70 €

Kleiner Saal (3/5-Raum) (bis ca. 70 Personen): 90 €

Großer Saal (bis ca. 150 Personen): 180 €

Pauschale für die Mehrarbeit der Küsterin: 50 € für großen Saal (Vorarbeiten wie z. B.
Tische stellen, dekorieren)

Gebühren **einschl.** Küchenbenutzung (pro Tag)

Kleine Räume (bis ca. 25 Personen): 60 €

Kleiner Saal (2/5-Raum) (bis ca. 40 Personen): 95 €

Kleiner Saal (3/5-Raum) (bis ca. 70 Personen): 125 €

Großer Saal (bis ca. 150 Personen): 230 €

Pauschale für die Mehrarbeit der Küsterin: 50 € für großen Saal (Vorarbeiten wie z. B.
Tische stellen, dekorieren)

Gebührentarif für private Nutzungen (Jugendhaus)

Nachmittags von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr: 60 €

Samstag und Sonntag (jeweils ganzer Tag): 120 €

Technische Anlagen wie Musikanlage 20 €

Disco – Lichtanlage (Steuergerät 10 €, 1 Traverse mit 4 Lampen (10 €)

2 Traversen sind vorhanden.

Theaterscheinwerfer (1 Traverse mit Spot und Fluter 15 €)

2 Traversen sind vorhanden.

(Anlage 2)

Gebührentarif für private Nutzungen (Gemeindehaus)

Gebühren **ohne** Küchenbenutzung

Kleine Räume (bis ca. 25 Personen):

Die ersten 3 Stunden	35 €
jede weitere Stunde	5 €

Kleiner Saal (bis ca. 40 Personen):

Die ersten 3 Stunden	55 €
jede weitere Stunde	7,50 €

Großer Saal (bis ca. 150 Personen):

Die ersten 3 Stunden	140 €
jede weitere Stunde	20 €

Pauschale für die Mehrarbeit der Küsterin: 50 € für großen Saal (Vorarbeiten wie z. B.
Tische stellen, dekorieren)

Gebühren **einschl.** Küchenbenutzung

Kleine Räume (bis ca. 25 Personen):

Die ersten 3 Stunden	50 €
jede weitere Stunde	20 €

Kleiner Saal (bis ca. 40 Personen):

Die ersten 3 Stunden	80 €
Jede weitere Stunde	35 €

Großer Saal (bis ca. 150 Personen):

Die ersten 3 Stunden	190 €
Jede weitere Stunde	70 €

Pauschale für die Mehrarbeit der Küsterin: 50 € für großen Saal (Vorarbeiten wie z. B.
Tische stellen, dekorieren)